



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 26. Mai 2011

Mitwirkende

lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder,
lic. iur. Heidi Mayer Jülich, Dr. Peter Rickli,
Dr. Christophe Sarasin und
MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X AG
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2007

(Berichtigung von Berechnungsfehlern und Schreibverse-
hen, § 176 StG)

Sachverhalt

- A. In der Steuererklärung pro 2007 deklarierte die Rekurrentin, X AG, einen steuerbaren Reingewinn in Höhe von CHF 492'698.00 und ein steuerbares Gesamtkapital in Höhe von CHF 10'331'298.00. Unter der Rubrik Grundstücksteuer juristischer Personen deklarierte die Rekurrentin einen Grundstück-steuerwert in Höhe von CHF 27'413'000.00 und einen massgeblichen Mietertrag in Höhe von CHF 2'055'997.00 gestützt auf das beigelegte und ausgefüllte Formular Grundstücksteuer 2007. Mit Veranlagungsverfügung vom 16. Oktober 2009 wurde das steuerbare Kapital auf CHF 6'486'000.00 zum Satz von CHF 10'331'000.00 und der steuerbare Reingewinn auf CHF 209'500.00 zum Satz von CHF 492'600.00 festgesetzt. Es wurde eine Gewinn- und Kapitalsteuer von insgesamt CHF 62'962.50 veranlagt.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2010 teilte die Steuerverwaltung der Rekurrentin mit, dass die inzwischen rechtskräftige Veranlagung zu berichtigen sei. Anlässlich der elektronischen Datenerfassung sei ein Erfassungsfehler unterlaufen. Es sei lediglich die ordentliche Kapital- und Gewinnsteuer erfasst worden, die minimale Grundstückgewinnsteuer in Höhe von CHF 109'652.00 sei nicht veranlagt worden. Die korrigierte Veranlagungsverfügung / Rektifikat 1 datiert vom 14. Mai 2010.

- B. Mit Schreiben vom 26. Mai 2010 hat die Rekurrentin Einsprache gegen diese Korrektur erhoben. Sie beantragte, das Rektifikat 1 sei für ungültig zu erklären, so dass die in Rechtskraft erwachsene Veranlagungsverfügung vom 16. Oktober 2009 zur Anwendung komme.

Mit Einspracheentscheid vom 18. Juni 2010 wurde die Einsprache abgewiesen. Der Grundstücksteuerwert sei aufgrund eines Eingabefehlers nicht erfasst worden. Dies stelle keinen Fehler in der Willensbildung sondern einen Fehler in der Willens-äusserung dar und sei somit ein Rechnungs- bzw. Schreibversehen, welches korrigiert werden dürfe.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 25. Juni 2010 Rekurs. Der Erfassungsfehler der Steuerverwaltung stelle weder ein Rechnungs-versehen noch ein Schreibversehen dar.

In ihrer Vernehmlassung vom 6. September 2010 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. Juni 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 25. Juni 2010 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. Juni 2010 betreffend kantonale Steuern pro 2007 sei aufzuheben und das Rektifikat vom 14. Mai 2010 für ungültig zu erklären, womit weiterhin die definitiv in Rechtskraft erwachsene Veranlagungsverfügung vom 16. Oktober 2009 zur Anwendung komme.

b) Es ist zu prüfen, ob im vorliegenden Fall ein Rechnungsfehler oder ein Schreibversehen vorgelegen hat, welches die Steuerverwaltung berechtigt, die rechtskräftige Veranlagungsverfügung vom 16. Oktober 2009 aufzuheben und durch das Rektifikat vom 14. Mai 2010 zu ersetzen.

3. a) Gemäss § 176 Abs. 1 StG können Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden. Diese Bestimmung stimmt damit beinahe wörtlich mit Art. 52 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) überein.

b) Gegenstand der Berichtigung im Sinne von Art. 52 StHG respektive von § 176 StG sind formell rechtskräftige Verfügungen und formell rechtskräftige Justizentscheide. Berichtigungstatbestände sind Rechnungsfehler und Schreibversehen,

sogenannte Kanzleifehler. Schreib- oder Rechnungsfehler können bei der Festlegung der Steuerfaktoren oder bei der Ausfertigung der Veranlagung entstehen (vgl. Vallender/Looser in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 150 N 4 und 5a). Von einem Rechnungsfehler spricht man in den Fällen, in denen bei einer mathematischen Operation ein Versehen rein rechnerischer Natur gemacht wurde. Ein Schreibfehler liegt vor, wenn bei der Ausfertigung der Verfügung oder des Entscheides etwas anderes geschrieben worden ist als der Schreibende hatte schreiben beziehungsweise mitteilen wollen. Zu den Schreibversehen werden auch Übertragungs- und Ablesefehler gezählt. Davon werden auch Eingabefehler im Zusammenhang mit elektronischen Berechnungssystemen, wie beispielsweise das Setzen eines falschen Codes, erfasst. Kein Schreibversehen besteht demgegenüber, wenn der Schreibende etwas geschrieben hat, das seinen Vorstellungen entsprach, sich nachträglich aber als falsch herausstellte, weil er die Sach- oder Rechtslage nicht richtig beurteilt hat (vgl. Vallender/Looser a.a.O., Art. 150 N 5ff; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 150 N4 f).

4. a) Bei der Anfertigung des Veranlagungsprotokolls vom 9. Oktober 2009 hat der zuständige Sachbearbeiter der Steuerverwaltung diverse Codes gesetzt. Allerdings hat er es unterlassen, den EDV-Code 954 „Minimalsteuer auf Immobilien § 111 StG (Steuerwert) 4 Promille“ zu setzen. Aufgrund des fehlenden Codes wurde die minimale Grundstücksteuer nicht mit veranlagt, sondern nur die ordentliche Kapital- und Gewinnsteuer. Im vorliegenden Fall ist die entsprechende Veranlagungsverfügung unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Da die Steuerverwaltung bei Vorliegen eines Rechnungsfehlers beziehungsweise eines Schreibversehens auch eine rechtskräftige Veranlagung korrigieren darf, ist im Folgenden zu prüfen, ob es sich beim Nichtsetzen des Codes um einen solchen Berichtigungsgrund handelt.

- b) Ein Schreib- oder Rechnungsfehler liegt vor, wenn die schreibende Person etwas anderes geschrieben hat, als sie schreiben wollte. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sie eine Zahl falsch in den Computer eingegeben hat oder Daten aus Formularen falsch übertragen hat. Schrieb die Person hingegen etwas, was ihrem Willen entsprach, sich jedoch im Nachhinein als falsch herausstellte, weil sie die Sach- oder Rechtslage falsch eingeschätzt hatte, so liegt kein Kanzleifehler vor. Vorliegend wurde ein Code nicht gesetzt, so dass die Grundstücksteuer nicht erfasst wurde. Es wurde folglich etwas nicht richtig ins EDV-System übertragen. Praxisgemäss sind Kanzleifehler nicht eng auszulegen. Bei der Übertragung von Daten ins EDV-System ist das Übertragen einer falschen Zahl gleich zu behandeln wie

deren irrtümliche Nichtübertragung. Es ist daher zu prüfen, ob der Code bewusst nicht gesetzt wurde oder irrtümlich unterlassen wurde.

c) Die Steuerfaktoren der Steuererklärung werden per Computer erfasst und dann weiterverarbeitet. Praxisgemäss wird bei der Veranlagung jede Abweichung von der Selbstdeklaration der steuerpflichtigen Person mit einem Kommentar festgehalten. Die entsprechenden Kommentare finden sich im Veranlagungsprotokoll, welches der steuerpflichtigen Person mit der Veranlagungsverfügung zugestellt wird. Im vorliegenden Fall fehlt es im Veranlagungsprotokoll an einer entsprechenden Bemerkung. Daraus lässt sich ableiten, dass keine Abweichung von der Selbstdeklaration der Rekurrentin gewollt war. Des Weiteren hat der veranlagende Sachbearbeiter die einzelnen Angaben der Rekurrentin überprüft. Von Hand hat er die einzelnen Positionen abgehakt. Bezüglich der Grundstücksteuer gibt es im Formular zwei Codes. Der Sachbearbeiter hat den einen Code durchgestrichen, den nicht gesetzten Code Nr. 954 hingegen stehen gelassen. Auch diese Handlung ist ein Indiz dafür, dass der Code irrtümlich nicht gesetzt und nicht willentlich weggelassen wurde. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die unterlassene Übertragung des Codes ein Versehen war und somit als Kanzleifehler zu qualifizieren ist.

d) Die Rekurrentin wendet weiter ein, aus Gründen der Rechtssicherheit dürfe der Fehler nicht korrigiert werden. Die Rekurrentin übersieht jedoch, dass § 176 StG eine genügende Grundlage für die Korrektur der Veranlagung ist. Das Rechtsschutzinteresse wurde vom Gesetzgeber insoweit berücksichtigt, als Kanzleifehler lediglich innerhalb einer Frist von fünf Jahren korrigiert werden dürfen. Überdies war der Fehler im vorliegenden Fall für die Rekurrentin erkennbar. In den Jahren 2001 bis 2006 wurde die Grundstücksteuer immer erhoben. Das Fehlen dieser Steuer im Jahr 2007 hätte der Rekurrentin somit auffallen müssen. Auch dass die Veranlagung von der Steuerdeklaration abgewichen ist, obschon kein entsprechender Vermerk im Veranlagungsprotokoll zu finden war, hätte die Rekurrentin bei ordnungsgemässer Kontrolle der Veranlagung bemerken müssen. Dies umso mehr, als die Rekurrentin eine Immobilienhändlerin ist, ihr Geschäftsführer in Steuerfragen äusserst bewandert ist und sie überdies von einem Treuhänder betreut wird. Daher besteht kein Grund, dem Interesse an der Wahrung der Rechtssicherheit den Vorrang gegenüber dem Interesse an der richtigen Durchführung des objektiven Rechts zu geben.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das irrtümliche Nichtsetzen eines Codes als Kanzleifehler zu qualifizieren ist. Die Steuerverwaltung hat daher zu Recht die

bereits rechtskräftige Veranlagung mit Rektifikat 1 vom 14. Mai 2010 berichtigt. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'000.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 1'000.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.